

Verpflichtung zur Geheimhaltung

gemäß § 203 Abs. 4 Nr. 1 StGB

Praxis (Auftraggeber/in):

Alle lizenzierten Anwender von „Zahn32“

Name und Anschrift des Dienstleisters:

Zahn32 – Lutz Hergesell (Zahnarzt)

Wisserweg 20

14089 Berlin

Präambel

Die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht ist elementarer Bestandteil der Arzt-Patientenbeziehung und des zahnärztlichen Selbstverständnisses.

Im Rahmen seiner/ihrer zahnärztlichen Tätigkeit kann es notwendig werden, dass sich der/die Auftraggeber/in der Mitwirkung des Dienstleisters bedienen muss. Dies ist der Fall, wenn die Datenbank einen schwerwiegenden Defekt aufweist und ein Zugriff auf die Daten nicht mehr möglich ist. Die Datenbank ist in diesem Falle zu „zippen“ und mit einem Passwort versehen an den Hersteller (Dienstleister) zu senden. Im Falle der Übertragung per eMail ist die SSL-Verschlüsselung anzuwenden.

Hierbei ist es möglich, dass der Dienstleister Zugriff auf Daten erlangt bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Daten hat, die der Verschwiegenheit gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterliegen. Gemäß § 203 Abs. 4 Nr. 1 StGB ist daher der Dienstleister zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Erklärung:

Ich bestätige, dass ich zu absoluter Verschwiegenheit über alle mir im Rahmen meiner Dienstleistungstätigkeit bekannt gewordenen Vorgänge und Daten verpflichtet bin. Sämtliche Daten über Patientinnen und Patienten unterliegen der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB.

Ich bestätige, dass ich mir nur insoweit Kenntnis von Daten, die der Verschwiegenheit unterliegen, verschaffen darf, wie es zur Reparatur der Datenbank notwendig ist.

Ich bestätige, dass die Daten nach der Reparatur umgehend und unwiederbringlich gelöscht werden.

Ich bestätige, dass keine weiteren Personen Zugang zu den Daten besitzen.

Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Schweigepflicht ein Strafverfahren zur Folge haben kann. Der Inhalt des § 203 StGB ist mir bekannt.

Berlin, 1.6.2018

Ort, Datum Unterschrift

